

Religionspädagogische Entwicklungslinien im Umfeld der staatlichen Lehrerbildung am Beispiel von Bern und Luzern

Dr. Guido Estermann, Dozent NMG Pädagogische Hochschule Schwyz

1. Einführung

Religionsunterricht war und bleibt ein pädagogischer Brennpunkt innerhalb des schulischen Curriculums. Das ist heute teilweise nicht anders, als im 19. Jahrhundert. Nachfolgend werden zwei entgegengesetzte Entwicklungslinien historisch aufgezeigt, welche einerseits eine Grundlage auch für das heutige Verständnis bieten, andererseits aber auch eine religionspädagogische Entwicklung darstellen, welche gerade im katholischen Milieu prägender ist als vielleicht im ersten Moment angenommen. Der Blick ins 19. und 20. Jahrhundert lohnt sich deshalb, um gegenwärtige Entwicklungen in ihren Wurzeln zu verstehen. Dass dabei entsprechende Lehrbücher auch zu politischen Auseinandersetzungen führten, überrascht vielleicht in einem ersten Moment. Jedoch sind es gerade die Lehrbücher, welche den Unterricht prägen und deshalb legen verschiedene Protagonisten ein besonderes Augenmerk darauf.

2. Eduard Langhans und der Konflikt um den „confessionslosen Religionsunterricht“

2.1 Ein „Leitfaden“ zum Unterricht

Im Jahr 1865 veröffentlichte der Berner Seminarlehrer Eduard Langhans¹ sein Religionslehrbuch für den Unterricht am Lehrerseminar², welches in der Folge eine grosse Diskussion in der reformierten Kirche Bern auslösen sollte. Langhans entwickelte darin seinen Ansatz eines „confessionslosen Religionsunterrichts“. Begründet sah er diesen darin, dass er sich gegen eine wörtliche Auslegung der Heiligen Schrift stellte und die bereits in den Grundsätzen entwickelte historisch-kritische Methode der Bibelinterpretation zum Ausgangspunkt nahm. Er lehnte sich damit an die Tübinger Schule an, wie sie von Ferdinand Christian Baur (1792– 1860) und seinem Schüler David Friedrich Strauss (1808– 1874) begründet worden war.

Eine der von ihm aufgestellten Grundthesen lautete, dass sich die Offenbarung Gottes nicht in einer wörtlichen Inspiration der Heiligen Schrift manifestierte, sondern die Verfasser der einzelnen Schriften im Geiste Gottes die Beziehung zwischen ihnen und Gott beschrieben. Die biblischen Schriften waren damit Resultate menschlicher Reflexionsprozesse. Die besondere Bedeutung zeigte sich in ihrer geschichtlichen Stellung³. Mit seinem Ansatz verfolgte Langhans das Ziel, die

¹ Eduard Langhans, geboren 1832 und Sohn des ersten Seminardirektors Daniel Friedrich Langhans, wurde 1861 vom Regierungsrat zum Religionslehrer am staatlichen Lehrerseminar Münchenbuchsee gewählt. 1877 habilitierte er und wurde 1881 als Nachfolger seines Bruders Ernst Friedrich Langhans als Professor für Systematische Theologie an die Theologische Fakultät der Universität Bern berufen.

Er war eine der führenden Gestalten der religiös-liberalen Reformbewegung.

Raupp, Werner. Langhans, Eduard. In: HLS Bd. 7. Basel 2008. S. 641

² Langhans, Eduard. Die heilige Schrift. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, wie auch zum Privatgebrauch für denkende Christen. Bern ²1866

³ „Also nicht durch die Art ihrer Entstehung unterschieden sich die biblischen Bücher von allen übrigen wahrhaft guten, edlen Schriften, sondern einzig durch ihre geschichtliche Stellung. Die Schriften des Alten Testaments sind Früchte der religiösen Entwicklung des israelitischen Volkes, darum unfehlbare Zeugnisse über die jüdische Religion. Die Schriften des neuen Testaments sind Früchte der Gründungs- und ersten Entwicklungszeit des Christentums, dessen Wesen deshalb nirgends als aus ihnen, aus ihnen aber rein und vollständig zu entnehmen ist. Die heilige Schrift ist also nicht selbst Gottes Wort, nicht selbst Offenbarung,

aufkommenden empirisch geprägten Bibelwissenschaften nicht in Gegensatz zur biblischen Schrifttradition zu stellen. Von der Philosophie Hegels bestimmt, offenbarte sich Gott im Laufe der Weltgeschichte. Deshalb verstand er auch die Entwicklung des Judentums als Absetzbewegung gegenüber antiken Götterkulten, sah es aber auch als Vorstufe zum Christentum. In seiner Darstellung ist jedoch eine starke antijüdische Tendenz festzustellen, weil er dem Judentum einen Exklusivitätsanspruch unterstellte, welcher zu intoleranten Haltungen von Seiten des Judentums gegenüber anderen Glaubenstraditionen und zu einem eigentlichen nationalen Egoismus führte.⁴

Mit seinem Ansatz für ein empirisch geprägtes Bibelverständnis löste sich Eduard Langhans von der bisherigen Tradition der wörtlichen Offenbarungsstruktur und ermöglichte einen Neuzugang auch für den Religionsunterricht. Die Plattform für die Umsetzung bot das damalige Lehrerseminar Münchenbuchsee, später Bern-Hofwyl. An diesem wirkte er als Seminarlehrer und war bestrebt, einen zeitgemässen Religionsunterricht zu ermöglichen. Der wissenschaftsorientierte Umgang mit den biblischen Zeugnissen begründete letztlich die Forderung eines konfessionslosen Religionsunterrichts; im heutigen Sinn würde man wohl von „teaching about religion“ sprechen.

Diese Neuausrichtung des Religionsunterrichts am Seminar Münchenbuchsee sollte nicht ohne Folgen sein. Nicht nur in kirchlichen Synoden und im staatlichen Parlament wurde über den Religionsunterricht diskutiert. Es gab einige Exponenten, welche sich an die Öffentlichkeit wandten. Als Beispiel dafür kann Pfarrer Ludwig Fellenberg (1807–1886), Mitglied des Kirchenvorstands der Münstergemeinde Bern, genannt werden. Mit der Aufgabe der wörtlichen Interpretation der biblischen Schriften wäre, nach seiner Meinung, jeglicher Verlust kirchlicher Autorität verbunden und damit die Fundamente der Gesellschaft in Gefahr. Ludwig Fellenberg monierte, dass durch die Demokratisierung der Ideen, wie sie im Langhans'schen Leitfaden formuliert sind, die kirchen- und bibelkritische Haltung der Lehrpersonen gefördert würde und in der Logik auch keine Legitimation für einen Religionsunterricht im Lehrerseminar und damit auch in der ganzen Schule gegeben wäre. Seiner Meinung nach sollte der Religionsunterricht vielmehr in Kongruenz mit der religiösen Erziehung der Eltern stehen und für die kirchliche Glaubensunterweisung einen Beitrag liefern.⁵ Heute würde man wohl diese Position als „teaching in religion“ bezeichnen.

2.2 Politischer und kirchlicher Umgang mit dem „Leitfaden“

Die kirchlichen und staatlichen Behörden gingen mit dem Langhans'schen Leitfaden kontrovers um. 1865 initiierte Grossrat Otto von Büren (1822–1888) die Diskussion, indem er zu Handen der Erziehungsdirektion eine entsprechende Anfrage richtete. Er fragte an, inwieweit der neue Ansatz im Leitfaden von Langhans mit der Autorität der Kirche Einklang stünde. Der konservative von Büren verwarf die neuen Ideen und sah in dem Buch eine Gefahr für Kirche und Staat.⁶ Der damalige

wenn dies in einem anderen als dem obigen, allgemeinen Sinne verstanden wird, sondern als das Erzeugnis der geoffenbarten Religion ist sie das wahre Zeugnis, die ächte Urkunde über sie.“

Ebd. S. 1f.

⁴ Ebd.

⁵ Fellenberg, Ludwig. Christentum in Kirche und Schule. Eine Mahnung. Bern 1866

⁶ „Die Wenigsten von uns werden das Büchlein gelesen haben, dass der Boden, auf welchem sich Herr Langhans bei seinem Religionsunterricht stellt, der ist, dass er die Autorität der heiligen Schrift verwirft. [...] Verlassen wir diese Autorität, so haben wir dann ein System, welches heute als schön, als prächtig, anerkannt, nach einiger Zeit aber von einem anderen über den Haufen geworfen wird; auf solche Weise gehen die Grundlagen unserer Ueberzeugung und unseres Heils in Brüche. [...] Wenn einer seine eigenen Ansichten über diesen oder jenen Punkt hat, so wird ihn Niemand daran hindern, sondern wir wollen überhaupt an der Freiheit unseres Glaubens festhalten und nicht Jemand unserer Meinung durch Zwangsregeln oktroyieren, das wäre ein schlechtes Verfahren; derartige Behauptungen aber [...] in eine Schule zu werfen, halte ich, wie gesagt, für

Erziehungsdirektor Johann Jakob Kummer⁷ nahm aber Eduard Langhans und damit auch seine Ideen mit der Begründung in Schutz, dass die neuen Lehren durchaus mehrheitsfähig unter den Lehrpersonen seien.⁸

Auch in den beiden Kirchlichen Synoden, der Bezirkssynode der Münstergemeinde Bern vom 23. Mai und der Kantonssynode vom 19. Juni 1866, führte das Lehrbuch zu heftigen Auseinandersetzungen. Verfolgt man die Diskussionen, fällt dabei auf, dass die protestantische Kirche des Kantons Bern zwar die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung einzubinden versuchte, jedoch damit ein grosser Konflikt zwischen orthodoxen und liberalen Vertretern entflammte. Der empirische Wissenschaftsansatz führte nach Meinung der orthodoxen Theologen zum Verlust des Fundaments des Offenbarungsprinzips und damit auch zum Verlust der Stabilität von Kirche und Staat. Ein Hinaustragen dieses Konflikts in die Öffentlichkeit wäre demnach auch zu unterlassen.⁹

Einer der pointiertesten Kritiker von Eduard Langhans war Eduard Güder (1817–1882), der zwar die Wissenschaftlichkeit nicht in Frage stellte, aber bei allem theologisch wissenschaftlichen Tun, die Heilige Schrift als Norm und Richtschnur für die Forschung zu gelten hatte.¹⁰ Es sollte aber nicht nur bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung bleiben. Vielmehr forderte Rudolf Emanuel Wurstemberger-Steiger (1808–1876), ein weiterer Kritiker, die Bezirkssynode dazu auf, sowohl das Buch am Lehrerseminar zu verbieten als auch Eduard Langhans als Seminarlehrer zu „ermahnen“.¹¹

verwegen. Wir haben Anderes nötig, als Streitfragen dieser Art und namentlich solche, welche zuletzt darauf hinauskommen, dass dadurch nach meiner Ueberzeugung jeder Einzelne bedroht wird. Wir wohnen in einem christlichen Lande und daher sollte es nicht gestattet werden, in einer Staatsanstalt dem Christentum widersprechende Lehren aufzustellen.“

von Büren, Otto. TGR Kanton Bern. Jg. 1865. 12. Dezember 1865. Bern ohne Angabe. S. 484

⁷ Johann Jakob Kummer wurde am 3. Oktober 1828 in Wynau geboren. Er studierte zwischen 1848 und 1851 Theologie in Bern. Zwischen 1851 und 1858 war er Vikar in verschiedenen Berner Gemeinden. Als Folge der Unterzeichnung des Abberufungsbegehrens gegen die konservative Partei im Jahr 1852 und der damit zusammenhängenden gescheiterten politischen Wende zugunsten der liberalen Kräfte, geriet er als Freisinniger in Konflikt mit den politischen Behörden. Er wurde gemassregelt und konnte erst 1858 zum Pfarrer gewählt werden. Er wirkte als solcher sowie als Lehrer bis 1862 in Huttwil. Zwischen 1874 und 1880 war er freisinniger Grossrat. Davor war er zwischen 1862 und 1873 Regierungsrat und machte sich als Erziehungsdirektor für das Primar- und Hochschulwesen im Kanton Bern verdient. Die Lehrerschaft verdankte ihm eine höhere Besoldung und die Schaffung einer Lehrerkasse. Unter ihm wurde das aus dem Jahre 1834 stammende Universitäts-hochschulgesetz revidiert. Ebenso stand die Berufung von Theodor Kocher als Professor unter seinem Einfluss. Aus seiner Zeit stammt auch das Gesetz, das Angehörigen religiöser Orden verbot, an öffentlichen Primarschulen zu unterrichten. Damit förderte er am Vorabend des Kulturkampfes den Riss zwischen dem katholischen Jura und dem Alt-Berner Teil. Nach seiner Regierungsratszeit wurde er Direktor des Eidgenössischen Statistischen Bureaus und setzte sich für die Bekämpfung des Alkoholismus ein. Im Jahr 1885 gründete er das Eidgenössische Versicherungsamt, welches er bis 1904 leitete. Johann Jakob Kummer war weit über den Kanton Bern hinaus als Fachmann für Versicherungsfragen und als Statistiker bekannt.

Stettler, Beat. Kummer, Johann Jakob. In: HLS. Bd. 7. Basel 2008. S. 491

⁸ Kummer, Johann Jakob. TGR Kanton Bern. Jg. 1865. 12. Dezember 1865. Bern ohne Angabe. S. 484f.

⁹ „So äussert ein Kirchenvorstand dem Geistlichen sein Bedauern und seine Missbilligung darüber, dass der theologische Streit ins Volk geworfen werde. Die Geistlichen sollten diese Sachen unter sich ausmachen und die Gemeinden nicht damit behelligen, indem dadurch nur Schaden angerichtet, und der Glaube der Leute auf die bedenklichste Weise zerrüttet würde. Gewiss ein richtiges Gefühl der Leute, in welchem sich auf der einen Seite erklärte Abneigung gegen alles Experimentieren in Glaubenssachen, auf der anderen Seite, die Ueberzeugung ausspricht, dass die Autorität der heiligen Schrift, trotz aller begeisterten Phrasen über die Herrlichkeit und Wahrheit derselben, doch zertrümmert werde und dass, was übrig bleibe, ein Anderes und endlich Geringeres sei, als was der ungelehrte Mann an der Bibel in ihrer Einheit und Ganzheit besitze.“

Dekanatsbericht Münstergemeinde. Bezirkssynode. 23. Mai 1866. Bern 1866. S. 7

¹⁰ Güder, Eduard. Offener Brief an Herrn Eduard Langhans. Bern 1866

¹¹ „I. Wir erlauben uns daher, als ersten Antrag das geziemende Begehren zu stellen, die Bezirkssynode wolle diese unsere Vorstellung und Beschwerde wegen des grundstürzenden Religionsunterrichtes im Lehrerseminar

Ein entsprechender Antrag wurde gestellt. Einige Mitglieder der Bezirkssynode versuchten die hitzigen Diskussionen etwas zu deeskalieren, indem sie die Wirkung des Religionsunterrichts am Lehrerseminar relativierten, so zum Beispiel Amtsrichter Friedrich Staub (1777–1868) von Belp.¹² Ganz auf die Seite von Eduard Langhans schlugen sich sein Bruder Ernst Friedrich Langhans (1829–1880) und sein Vater Daniel Friedrich Langhans (1796–1875), der erste Direktor des 1833 gegründeten staatlichen Lehrerseminars Münchenbuchsee. Gemäss dem Bruder wäre die Forderung einer „brüderlichen Ermahnung“ nur Ausdruck einer Scheinheiligkeit, wüssten doch die Gegner gar nicht, wie der Unterricht am Seminar tatsächlich von statten ging. Besucht hätten ihn die Gegner nämlich nie. Und Vater Langhans wies bei Annahme des Antrags auf die unkontrollierte Dynamik hin, die sich daraus ergeben könnte. Eine Eskalation zwischen der bernischen Kirche und der bernischen Lehrerschaft wäre damit vorprogrammiert gewesen.¹³

Das Anliegen der Bezirkssynode der Münstergemeinde Bern wurde dann in der nachfolgenden Kantonssynode vom 19. Juni 1866 nochmals diskutiert. Auch an dieser wurde heftige Kritik am Ansatz von Eduard Langhans deutlich, und der auch in der Kantonssynode amtierende Otto von Büren wies nochmals auf die unbedingte Autorität der Heiligen Schrift hin und verwarf den empirischen Ansatz von Langhans heftig.¹⁴ Jedoch wies Regierungsrat Johann Jakob Kummer darauf hin, dass eine direkte Einflussnahme von Seiten der kirchlichen Synode keinen Erfolg bei der bernischen Regierung haben würde. Bezüglich der einstigen Wahl von Eduard Langhans verwies er vielmehr darauf, dass die damalige Regierung froh darüber war, einen kompetenten Mann gefunden zu haben. Und mit Blick auf das Zusammenwirken von Staat und Kirche betonte er - wohl vermittelnd gemeint -, dass eine Regierung keine theologischen Ausrichtungen favorisieren dürfe, da damit selbst die heterogen verfasste Landeskirche zugrunde gerichtet würde. Und dies sei ja in keiner Art und Weise im Sinne einer staatlichen Behörde.¹⁵

In der Grossratsdiskussion vom 29. November 1866 wurde aber tatsächlich ein Antrag von Otto von Büren mit 73 zu 61 Stimmen gutgeheissen, welche den Religionsunterricht am staatlichen Lehrerseminar untersuchen sollte. Ziel dabei war es, eine Kongruenz zwischen der bernischen Landeskirche und dem Religionsunterricht am Lehrerseminar wieder herzustellen.¹⁶ Jedoch kam es nie dazu. Dies zeigte sich darin, dass in der Frühjahrssession 1868 das Thema zwar nochmals auf die Traktandenliste gesetzt wurde. Aber die Versammlung ging ohne auf das Thema einzugehen wieder auf die Tagesordnung zurück. Es gab also weder eine Untersuchung durch die Regierung noch sonst irgendwelche Konsequenzen durch das Parlament oder die Regierung.¹⁷ Es war also so, dass die Sache im Sande verlief, wohl nicht ohne Zutun der Regierung, welche das Seminar unterstützte.

Buchsee als begründet anerkennen und in dem Sinne der Kantonssynode empfehlend überweisen, dass letztere der Regierung gegenüber ihre Missbilligung über den ‚Leitfaden‘ des Hrn. Ed. Langhans, Religionslehrer am Schullehrerseminar, auszusprechen und verlangen möchte, dass der Religionsunterricht nicht länger den Lehrzöglingen in so unzweckmässiger und schadenbringender Weise, nach einem von ihr missbilligten Lehrbuch erteilt werde.

II. Aber wir glauben mit diesem Antrage nicht den Aufgaben vollständig genügt zu haben, die den kirchlichen Instanzen in Fällen von kirchlicher Disciplin durch das Synodengesetz vorgezeichnet sind. Der § 25, 2 sagt ausdrücklich: ‚Der Bezirkssynode liegt ob, auch abgesehen von den Visitationen, durch brüderliche Aufmunterung, Ermahnung und Zurechtweisung an die Geistlichen --- die christliche Berufstreue derselben möglichst zu fördern.‘

Bezirkssynode (1866) S. 11

¹² Amtsrichter Staub. In: Ebd. S. 17-21

¹³ Pfarrer Langhans, Friedrich. In: Ebd. S. 21-32

¹⁴ von Büren, Otto. Protokoll Kantonssynode 19. Juni 1866. Bern 1866. S. 85f.

¹⁵ Kummer, Johann Jakob. Kantonssynode (1866). S. 86–88

¹⁶ TGR Kanton Bern. Jg 1866. 29. November 1866. Bern ohne Angaben S. 568 - 573

¹⁷ TGR Kanton Bern. Jg. 1868. 7. März 1868. Bern ohne Angabe S. 73

Der Konflikt um den „Leitfaden“ war in der Folge ein wichtiger Grund zur Gründung des „Vereins für freies Christentum der Bernischen Landeskirche“ am 14. August 1866.¹⁸ Der „Leitfaden“ fand unter den Lehrpersonen viele Anhänger und er markiert einen eigentlichen Wendepunkt der bernischen Kirchengeschichte. In der Folge kam es zu einer Trennung zwischen orthodoxer- pietistischer und liberaler Theologie. Der im „Leitfaden“ angelegte Zugang zum „confessionslosen Religionsunterricht“, begründet durch ein empirisches Wissenschaftsverständnis, kann wohl als eine wichtige Wurzel zur Entwicklung späterer religionspädagogischer Modelle betrachtet werden.

3. Die Katholische Pädagogik als offenbarungstheologisch begründete Pädagogik

3.1 Kirchliche Voraussetzungen für die Katholische Pädagogik

Eine ganz andere, gerade entgegengesetzte Richtung fand sich im katholischen Milieu. Ausgangspunkt war mit der Dogmatischen Konstitution „Dei Filius“ des 1. Vatikanischen Konzils (1869/70) gesetzt.¹⁹ Darin wurden katholischerseits lehramtlich die Irrtümer im Glauben formuliert und so u.a. gegen materialistische oder pantheistische Vorstellungen Stellung bezogen. Der kritische Punkt war die Darstellung der Offenbarung im Kontext der philosophischen Aufklärung und der bisherigen kirchlichen Tradition. Die Lösung fand sich im doppelten Offenbarungsdenken; dies bedeutet: Gott offenbart sich in natürlicher Weise, also durch die Vernunft, und in übernatürlicher Weise, also dem Glauben. Dieses nun dogmatisch gesetzte, zwar in der Tradition schon lange bekannte, Prinzip wurde zur theologischen Grundlage für die sich daraus entwickelnde Katholische Pädagogik.

Für den schweizerischen Kontext können die beiden langjährigen Seminardirektoren Franz Xaver Kunz (1847–1910) und sein Nachfolger Lorenz Rogger (1878–1954) als wichtige Vertreter der Katholischen Pädagogik genannt werden.

3.2 Katholische Pädagogik – Grundlegung von Franz Xaver Kunz

Die Erziehungslehre von Franz Xaver Kunz aus dem Jahr 1906 stellte in eindrücklicher Art die offenbarungstheologisch begründete Pädagogik dar.²⁰ Kunz, Direktor des Lehrerseminars Hitzkirch zwischen 1878 und 1907, gab die wohl umfassendste Sammlung der von der Katholischen Pädagogik inspirierten Schriften heraus.²¹ Er begründete das System der „Katholischen Pädagogik“ mit Schriften, die bis ins Mittelalter reichten und mit dem Rückbezug auf das ignatianische Schulideal verband er das pädagogische System mit der langen jesuitischen Schultradition.²²

¹⁸ Guggisberg, Kurt. Vor hundert Jahren. Die Gründung des bernischen Kirchlichen Reformvereins am 14. August 1866. In: Verein für freies Christentum der Bernischen Landeskirche (Hg). 1866–1966. Festschrift zum hundert-jährigen Bestehen des Vereins für freies Christentums der Bernischen Landeskirche, früher Kirchlicher Reformverein des Kantons Bern. Wabern 1976. S. 4f.

¹⁹ Dei Filius. Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben. 24. April 1870. In: Denzinger, Heinrich. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Wien u.a. 432010. S. 821-824

²⁰ Kunz, Franz Xaver. Grundriss der allgemeinen Erziehungslehre, vorzugsweise für Lehrerseminare und Lehrer. Freiburg i. Br. 1906

²¹ Das 18-bändige Werk „Bibliothek der kath. Pädagogik“ erschien zwischen 1888 und 1916.

²² Die von Ignatius von Loyola (1491–1556) begründete jesuitische Schultradition suchte eine Verbindung zwischen selbstständig-kritischem Denken mit einer grundsätzlichen Loyalität zur katholischen Kirche zu pflegen. Das reflexive Nachdenken über Religion nahm dabei eine wichtige Funktion ein. Und so galt für ihn: ‚Wer nicht über Religion nachdenkt, glaubt alles.‘

Die in seiner Erziehungslehre systematisch dargestellte Katholische Pädagogik ging von der Familie als erste und wichtigste Erziehungsinstanz aus, welche durch Staat und Kirche unterstützt werden sollte. Damit wandte sich die Katholische Pädagogik institutionell gegen jene Staatsideen, welche der Familie das Erziehungsprimat entziehen wollten. Die Schule hatte unterstützende Funktion, indem sie die jungen Menschen in Kirche und Staat „hinerziehen“ sollte. Zwar gestand er dem Staat die Oberaufsicht über die Schule zu, aber letztlich war es institutionell die Kirche, die nebst der Familie als oberste Erziehungsinstanz anzuerkennen war. Natürlich erteilte er damit eine Absage an die liberal geprägte Staatsidee und der damit verbundenen Funktionalisierung der Schule.²³

Das wichtigste Erziehungsziel war die endzeitliche Glückseligkeit in Gott, die keinem Menschen verwehrt werden durfte. Und im Kontext des damaligen Exklusivitätsanspruches der röm.-katholischen Kirche war es auch sie, durch die der Mensch zu diesem Ziel kommen konnte.²⁴ Der Mensch selbst stand im Zustand der Erbsünde und bedurfte der Rettung aus diesem Zustand durch die Gnade Gottes. Den Weg dazu bildete die natürliche und übernatürliche Offenbarungsstruktur des katholischen Glaubens. Damit war auch die Offenbarungstheologische Grundlage der sich daraus ableitbaren Pädagogik gegeben.

Auf der Ebene der übernatürlichen Offenbarung waren es dann die übernatürlichen Erziehungsziele wie die Verherrlichung Gottes und die damit verbundenen übernatürlichen Erziehungsmittel wie Gebet, Sakramente und religiöse Praxis. Ebenso die Systematik auf der Ebene der natürlichen Offenbarung. Entsprechend waren es die natürlichen Erziehungsziele, das heisst die innere Bestimmung des Menschen zur ewigen Glückseligkeit, welche sich durch die natürlichen Erziehungsmittel in Form von Tugenden, Vernunft und Wille erreichen liessen. Diese doppelte Systematik hatte eine entsprechende strukturelle Konsequenz. Mit einer konkreten religiösen Praxis (Schulmesse, Gebete, Wallfahrten, Exerzitien) wurden die übernatürlichen Erziehungsziele, mit

Die Jesuitenschulen besaßen aber auch immer ein seelsorgerisches Element und es gab für die Schüler das Angebot der Marianischen Kongregationen, die als Ort der religiösen Jugendarbeit mit dem schulischen Betrieb verbunden waren.

Besonders am Herzen lag dem Ordensgründer der Jesuiten, die persönliche Reifung und die religiöse Weiterbildung junger Menschen zu fördern. Bei den von Ignatius von Loyola eingeführten „Geistlichen Übungen“ ging es dann jedoch weniger um das Vermitteln religiösen Wissens und auch nicht um das Einüben vorgegebener moralischer Lebensweisen, sondern vielmehr um die Ermöglichung eigener religiöser Erfahrungen. Die Pädagogik der Jesuiten kann als Lernen in vier Schritten zusammengefasst werden: Aufgreifen von Erfahrungen, Perspektivenerweiterung durch Reflexion, Handlungsorientierung und regelmässige Auswertung. Dabei bleibt die Offenheit für die Transzendenz das bleibende Element ignatianischer Pädagogik.

Funiok, Rüdiger; Schöndorf, Harald. Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten in Geschichte und Gegenwart – Einführung der Herausgeber. In: Ders. Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten. Ein Modell für Schule und Persönlichkeitsbildung. Reihe Geschichte und Reflexion. Donauwörth 2000. S. 9–16

²³ „Dem Rationalismus gegenüber ist zu bemerken, dass der Staat nicht das Endziel des Menschen ist, dass der Staat wegen des Menschen, nicht aber der Mensch des Staates wegen da ist, und dass der Mensch ausser der sozialen noch eine höhere, über das irdische Leben hinausreichende Bestimmung hat,[...], zu der sich seine soziale Aufgabe verhält wie das Mittel zum Zweck.“

Kunz (1906). S. 20

²⁴ Sein Erziehungsideal und damit verbunden der Exklusivitätsanspruch der Kirche fand eine Grundlage auch in der Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat, so wie sie beispielsweise in der Enzyklika „Immortale Dei“ von Papst Leo XIII. vom 1. November 1885 beschrieben wird. Staat und Kirche bilden zwei Bereiche, wobei der Kirche aufgrund der soteriologischen Dimension von Jesus Christus der Exklusivitätsanspruch zur Gestaltung der Welt zugestanden wird. Deshalb muss letztlich auch der Staat sich auf Gott selbst zurückführen lassen.

Papst Leo XIII. Enzyklika „Immortale Dei“. 3165–3179. 1. November 1885. In: Denzinger (⁴³2010). S. 794–798

Religionsunterricht (Katechismus) die natürlichen Erziehungsziele erreicht. Damit war die Grundkonstruktion der Katholischen Pädagogik gelegt.²⁵

Das höchste Erziehungsziel des Menschen, der Eintritt in die göttliche Glückseligkeit im Jenseits, durfte keinem Kinde verwehrt bleiben und es musste allen die Möglichkeit geboten werden, den Weg dafür gehen zu können. Deshalb bildete der Religionsunterricht den Kern jedes schulischen Curriculums und in der Schule mussten vernunftorientierte religiöse Ausbildung und religiöse Praxis Platz haben.

3.3 Konflikte um die Katholische Pädagogik am Lehrerseminar Hitzkirch

Im Jahr 1900 eskalierte am Lehrerseminar Hitzkirch ein grosser Streit um die geistige Ausrichtung, indem liberale Kreise die ihrer Meinung nach vorhandene geistige Engführung am Seminar monierten. Das liberale Luzerner Tagblatt wies darauf hin, dass die Ausrichtung der Lehrinhalte wohl kaum einer fortschrittlichen und modernen Ausbildung entsprach und das Seminar keine klösterliche Anstalt sein durfte.²⁶ Weiter erhob die liberale Presse schwere Vorwürfe gegen die angebliche Inkompetenz der Lehrpersonen, da diese von den Seminaristen nur stumpfes Auswendiglernen verlangten und das geforderte selbstständige und kritische Denken nicht gefördert würde. Auch der Seminardirektor kam unter Beschuss, weil dieser ein zu strenges Regiment führe und die Seminaristen lieber zu religiösen Andachten führe, als ein wirkliches Vorbereiten auf den Lehrerberuf fördere.²⁷ Diese Angriffe lösten eine grosse Sympathiewelle zu Gunsten des Seminars aus und 173 Lehrpersonen äusserten sich in einer entsprechenden Stellungnahme positiv zu den Verhältnissen und verurteilten die Angriffe, die gegenüber dem Seminar, der Lehrerschaft und der Direktion von der liberalen Presse in den Raum gestellt wurden.²⁸

Eine daraufhin eingesetzte Untersuchung von Seiten der staatlichen Behörden sollte Klarheit schaffen. Eine Untersuchungskommission verschickte einen Fragebogen an rund 250 Lehrpersonen im Kanton - die allermeisten besuchten das Seminar Hitzkirch - von denen dann 73 ihre Antworten auch tatsächlich zurückschickten. In den Antworten blieben kritische Bemerkungen gegenüber dem Seminar und der Direktion nicht aus. Nach Bearbeitung der Antworten wurden 22 Lehrpersonen vom Erziehungsrat zu einer persönlichen Stellungnahme in Anwesenheit des Direktors eingeladen, wobei vorgesehen war, dass jeder einzeln vorzusprechen hatte. Erschienen waren dann lediglich 11, welche sich auf dieses „Tribunal“ einliessen.

Eineinhalb Jahre später verfasste die Untersuchungskommission einen Bericht zu Händen des Regierungsrates. Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass eine objektive Beurteilung der tatsächlichen Umstände schwierig sei, aber zumindest die im Laufe der Eskalation von liberaler Seite her geforderte Aufhebung des Seminars nicht zur Disposition stünde. Der Bericht nahm aber den Seminardirektor vollumfänglich in Schutz und unterstützte seine pädagogische Arbeit, wobei doch eine leichte Kritik an der religiösen Praxis im Seminar aufschien. Im Grunde aber wurde die Katholische Pädagogik gestützt.²⁹

²⁵ Kunz (1906). S. 16-91

²⁶ Luzerner Tagblatt. Jg. 49. Nr. 213. 15. September 1900. S. 1

²⁷ Luzerner Tagblatt. Jg. 49. Nr. 226. 30. September 1900. S. 1

²⁸ Adresse ehemaliger Zöglinge des Seminars Hitzkirch an ihre Lehrer. StALU A 1437/420

²⁹ Bericht Prüfungskommission an das tit. Erziehungsdepartement zu handen des hh. Regierungsrates des Kantons Luzern. 11. Oktober 1902.

3.4 Katholische Pädagogik – Forderung der konfessionellen Staatsschule

Lorenz Rogger, Seminardirektor zwischen 1911 und 1945 in Hitzkirch, führte diese pädagogische Systematik auf einer politischen Ebene weiter. Er forderte eine konfessionelle Staatsschule. Hintergrund dazu war u.a. die Bundesverfassung von 1871, welche die Religionsfreiheit garantierte, aber, so die Interpretation von Lorenz Rogger, auch einen möglichen Anspruch auf religiöse Praxis beinhaltete. In seiner Schrift von 1921 „Der grosse Unbekannte“ erläuterte er die für ihn inakzeptabel negative Auslegung des Bundesverfassungsartikels 27, welche für ihn zur eigentlichen Schulfrage wurde. Der nach seiner Sicht nicht akzeptablen Forderung einer generell religiös-neutralen Schule konnte er vor dem Hintergrund der Katholischen Pädagogik nicht zustimmen.³⁰ Der Exklusivitätsanspruch der katholischen Kirche und die damit verbundene Katholische Pädagogik begründete die Idee einer konfessionellen Staatsschule. Das Heil des Menschen darf keinem verwehrt bleiben und deshalb muss auch die staatliche Schule eine konfessionelle sein. Die Idee der konfessionellen Staatsschule konnte Lorenz Rogger mit der lehramtlichen Verkündigung „Divini illius magistri“ vom 31. Dezember 1929 von Papst Pius XI. später gestützt wissen. In dieser werden die Familie und die bürgerliche Gesellschaft als zwei der notwendigen „Gemeinschaften“ aufgezählt, welche, der natürlichen Ordnung dazugehörend, die Erziehungsinstanzen ausmachen. Die Kirche als „übernatürliche Ordnung“ hatte als dritte „Gemeinschaft“ einen „übernatürlichen Rechtsanspruch“ und konnte sich damit als erste Erziehungsinstanz verstehen. Dieser „übernatürliche Rechtsanspruch“ und der damit verbundene Exklusivitätsanspruch begründete sie, indem sie sich als Trägerin der höchsten göttlichen Autorität verstand und die göttliche Gnade in den Sakramenten den Menschen zugänglich machen konnte.³¹

3.5 Streit um das Buch von Lorenz Rogger

Eines der Standardwerke von Lorenz Rogger war das „Lehrbuch der katholischen Religion für Gymnasien, Lehrer- und Lehrerinnenseminare“. Das in fünf zum Teil stark veränderten Auflagen zwischen 1923 und 1950 erschienene Werk hatte den Anspruch, den Religionsunterricht an den höheren Schulen auf ganzheitliche Art zu gestalten. Dies in Abgrenzung zu den bisherigen Lehrbüchern, die man am Seminar Hitzkirch benutzte. Der Religionsunterricht am Seminar Hitzkirch sollte, durch das Ersetzen der bisherigen Lehrbücher, die Studenten zum selbsttätigen Arbeiten und selbstständigen Denken führen. Damit erweiterte er das System der Katholischen Pädagogik mit dem Prinzip der Anschauung und der Selbsttätigkeit und versuchte sich gegen einen rein instruktiven, vom Katechismus geleiteten Religionsunterricht zu lösen resp. die katechetischen Inhalte methodisch schülerorientiert zu behandeln.³²

Rund vier Jahre nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe des Religionslehrbuchs machte dieses im Grossen Rat des Kantons Luzern von sich reden. Grund dafür war die Interpellation des liberalen National- und Grossrates des Kantons Luzern sowie Stadtpräsidenten von Luzern und Mitglied des Erziehungsrates und der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Hitzkirch, Jakob Zimmerli (1863–1940), an den zuständigen konservativen Erziehungsdirektor und Luzerner Ständerat Jakob Sigrist (1869–1935). Jakob Zimmerli kritisierte die politische Ausrichtung des Buches scharf, vorab die

³⁰ Rogger, Lorenz. Von einem grossen Unbekannten. Eine schulpolitische Gewissensforschung mit dem Schweizervolk. Im Auftrag des kathol. Lehrervereins der Schweiz. Einsiedeln 1921

³¹ Papst Pius XI. Enzyklika „Divini illius magistri“. 31. Dezember 1929. In: Denzinger, ⁴³2010. S. 929–936

³² Rogger, Lorenz. Lehrbuch der katholischen Religion für Gymnasien und Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnenseminare. Hochdorf 1923

Angriffe auf den Liberalismus und damit auch auf die liberale Partei. In seiner Interpellation vom 24. Mai 1927 monierte er, dass im Lehrmittel seiner Meinung nach politisch Andersdenkende, also liberale Positionen, nicht akzeptiert, ja sogar verunglimpft und herabgewürdigt würden.³³ Sein Antrag lautete deshalb: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass das gegenwärtige am staatlichen Lehrerseminar in Hitzkirch gebrauchte Lehrmittel ‚Lehrbuch der katholischen Religion‘ von Lorenz Rogger ausser Gebrauch gesetzt wird.“³⁴ Welche Passagen des Buches zum Anstoss führten, ist aus der Interpellation nicht genau zu erkennen, jedoch formulierte Lorenz Rogger im Buch tatsächlich an verschiedenen Stellen Aussagen zu den Geisteshaltungen des Indifferentismus, Relativismus, Atheismus, Sozialismus und Liberalismus. Dabei lehnte der Verfasser, mit Rückbezug auf die kirchliche Lehre und damit zusammenhängenden päpstlichen Verlautbarungen, diese Geisteshaltungen eindeutig ab.³⁵

Die Interpellation von Zimmerli führte zu einigen grossen Diskussionen. So gab es von Seiten der Seminaristen eine Unterschriftensammlung zu Gunsten ihres Seminardirektors³⁶ und innerhalb des Seminarlehrerkollegiums entstand eine grosse Sympathiewelle für seinen Direktor³⁷. Auch der Bischof von Basel, Joseph Ambühl (1873–1936), schaltete sich zwangsläufig in die Diskussion ein. Grundsätzlich war er zuständig für die Bewilligung, dass Rogger sein Lehrbuch im Unterricht einsetzen durfte. Lorenz Rogger forderte den Bischof jedoch zur Unterstützung seiner Person auf und im Kontext der erhofften Unterstützung reichte Rogger vorsorglich seine Demission ein. Der Bischof selbst stützte Rogger und lehnte eine Demission ab.³⁸

Erziehungsdirektor Jakob Sigrist gelangte ebenfalls an den Bischof und forderte ihn auf, Rogger doch dahingehend zu motivieren, sich selbst der antiliberalen Polemik zu enthalten.³⁹ Damit die Interpellation an Schärfe verlor, unterbreitete nun der Erziehungsdirektor den Vorschlag, dass der Erziehungsrat für die Bewilligung des Einsatzes des Lehrbuches zuständig sein sollte. Dieser Vorschlag wurde dann in der Verhandlung vom 5. Juli 1927 auch zum Hauptargument, dass die Interpellation Zimmerli mehrheitlich vom Rat abgelehnt wurde.⁴⁰ Der katholisch-konservative Erziehungsrat liess es dann in der Folge zu, dass das Lehrbuch bis weit in die 1960er-Jahre in Gebrauch war, auch wenn 25 Jahre nach der ersten Debatte im Jahr 1952 durch die Initiative des Luzerner Rechtsanwaltes und Oberrichters Kurt Sidler (1911–1976) der Konflikt um das Buch nochmals aufflackerte.⁴¹

³³ Abschrift Interpellation Dr. Jakob Zimmerli vom 24. Mai 1927. StALU A 411/761

³⁴ Amtliche Übersicht der Verhandlungen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern im Jahre 1927. Luzern 1927. S. 95. StALU J.a 2

³⁵ Rogger (1923). S. 146-148

³⁶ Erklärung der Seminaristen „An die Erziehungsdirektion des Kantons Luzern“ – Ende Mai 1927. StALU Akt 411/761

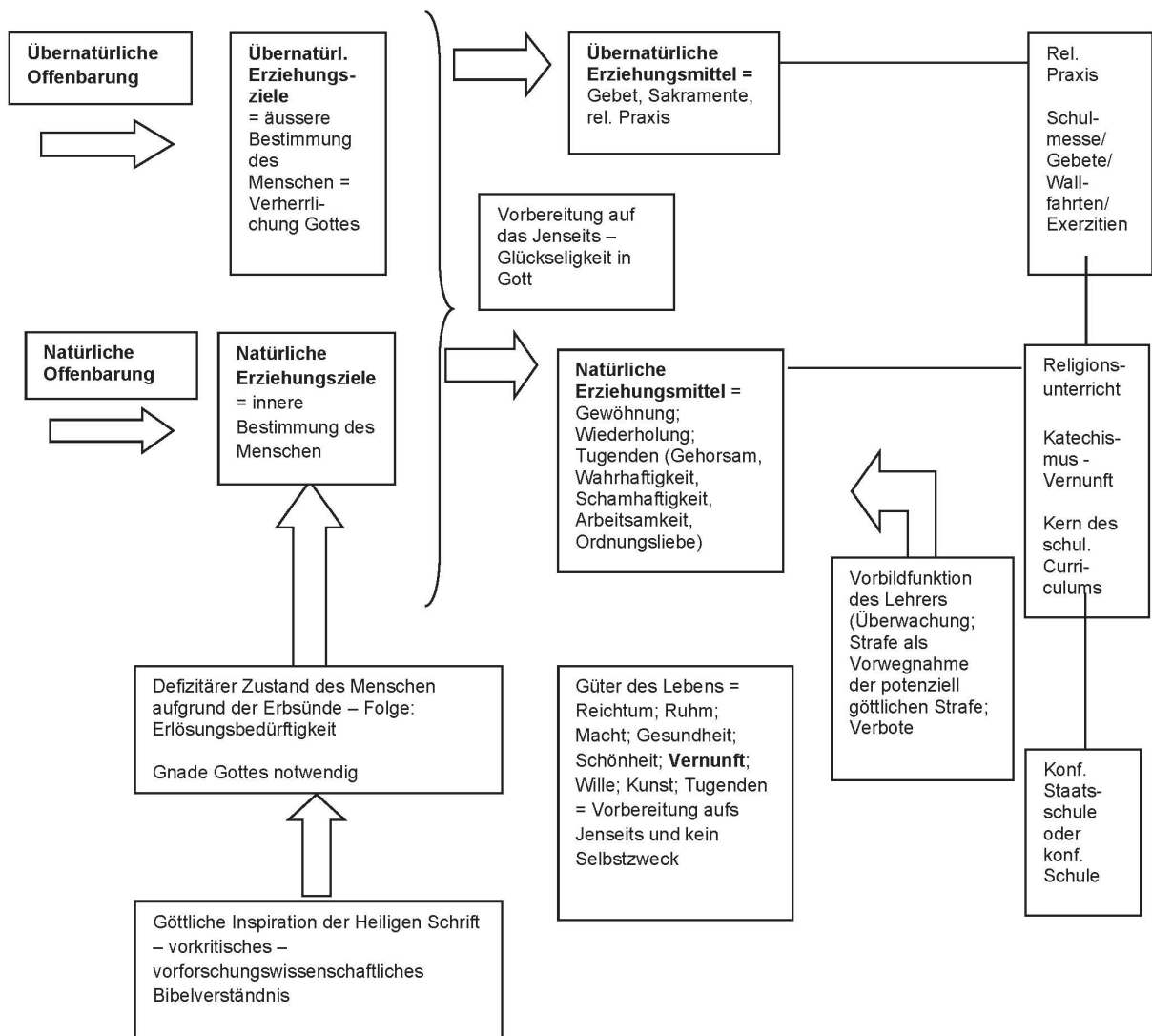
³⁷ Protokoll Seminarlehrerkonferenz. 2. Juni 1927. StALU A 1437/3

³⁸ Bischof Joseph Ambühl an Seminardirektor Lorenz Rogger. Brief vom 2. Juni 1927. StALU Akt 411/761 und BiASO A 2532

³⁹ Erziehungsdirektor Jakob Sigrist an Bischof Joseph Ambühl. Brief vom 7. Juni 1927. StALU Akt 411/761 und BiASO A 2532

⁴⁰ Amtliche Übersicht der Verhandlungen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern im Jahre 1927. Luzern 1927. S. 95f. StALU J.a 2

⁴¹ NZZ. Jg. 173. Nr. 1886. 3. September 1952. S. 2



4. Fazit

Die Auseinandersetzung mit den Lehrbüchern von Eduard Langhans, Franz Xaver Kunz und Lorenz Rogger zeigt auf, wie unterschiedlich die staatlichen Behörden mit den in den Büchern je entgegengesetzten Positionen umgehen. Festzustellen ist dabei, dass im bernischen Kontext die Behörden, aber auch das Seminar an sich, die damals aufkommende empirisch-geprägte Bibelinterpretation anerkannten, dies trotz der innerkirchlichen Opposition. Im Gegensatz dazu stützten die Luzerner Behörden das Konzept der Katholischen Pädagogik, welches auch die Idee der konfessionellen Staatsschule förderte. Während gut hundert Jahren wurde diese Katholische Pädagogik am staatlichen Lehrerseminar Hitzkirch damit mehr oder weniger stark umgesetzt oder zumindest toleriert.

Für die Entwicklung des Religionsunterrichts bildet dieser Zusammenhang eine wichtige Grundlage. Die Katholische Pädagogik verhinderte eine empirisch geprägte Bibelinterpretation. Diese wurde erst mit der Konstitution „Dei Verbum“ des 2. Vatikanischen Konzils offiziell akzeptiert. In der Folge lösten sich die Grundlagen der Katholischen Pädagogik auf und ermöglichten auch im katholischen Milieu die Neuentwicklung religionspädagogischer Modelle, welche von einer Subjektorientierung ausgehen.

Die im „Leitfaden“ von Eduard Langhans angelegten Entwicklungspotenziale sollten ihre Wirkung nicht verfehlen. Wenn heute im Lehrplan 21 die Fachperspektiven Ethik-Religionen-Gemeinschaft innerhalb des Faches NMG (Natur-Mensch-Gesellschaft) wieder zu finden sind, ist dies nicht einfach nur auf gesellschaftliche Prozesse der letzten 15 Jahre zurückzuführen, sondern findet bereits im 19. Jahrhundert, wie beispielsweise im bernisch-reformierten Umfeld, konkrete Wurzeln.

Literaturhinweise

Quellen:

StALU A 411/761

StALU J.a 2

StALU A 1437/3

BiASO A 2532

TGR Kanton Bern. Jg. 1865. 12. Dezember 1865. Bern ohne Angabe

TGR. Kanton Bern. Jg. 1866. 29. November 1866. Bern ohne Angabe

TGR Kanton Bern. Jg. 1868. 7. März 1868. Bern ohne Angabe

Dekanatsbericht Münstergemeinde. Bezirkssynode. 23. Mai 1866. Bern 1866

Protokoll Kantonssynode 19. Juni 1866. Bern 1866 1866

Luzerner Tagblatt. Jg. 49. Nr. 213. 15. September 1900

Luzerner Tagblatt. Jg. 49. Nr. 226. 30. September 1900

NZZ. Jg. 173. Nr. 1886. 3. September 1952

Bericht Prüfungskommission an das tit. Erziehungsdepartement zu handen des hh. Regierungsrates des Kantons Luzern. 11. Oktober 1902. ohne Angabe

Dei Filius. Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben. 24. April 1870. In: Denzinger , Heinrich. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg i. Br. u.a. ⁴³2010

Fellenberg, Ludwig. Christenthum in Kirche und Schule. Eine Mahnung. Bern 1866

Funiok, Rüdiger; Schöndorf, Harald. Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten in Geschichte und Gegenwart – Einführung der Herausgeber. In: Ders. Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten. Ein Modell für Schule und Persönlichkeitsbildung. Reihe Geschichte und Reflexion. Donauwörth 2000

Güder, Eduard. Offener Brief an Herrn Eduard Langhans. Bern 1866

Guggisberg, Kurt. Vor hundert Jahren. Die Gründung des bernischen Kirchlichen Reformvereins am 14. August 1866. In: Verein für freies Christentum der Bernischen Landeskirche (Hg). 1866–1966. Festschrift zum hundert-jährigen Bestehen des Vereins für freies Christentums der Bernischen Landeskirche, früher Kirchlicher Re-formverein des Kantons Bern. Wabern 1976

Kunz, Franz Xaver. Grundriss der allgemeinen Erziehungslehre, vorzugsweise für Lehrerseminare und Lehrer. Freiburg i. Br. 1906

Langhans, Eduard. Die heilige Schrift. Ein Leitfadens für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, wie auch zum Privatgebrauch für denkende Christen. Bern ²1866

Papst Leo XIII. Enzyklika „Immortale Dei“. 3165–3179. 1. November 1885. In: Denzinger, Heinrich. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg i. Br. u.a. ⁴³2010

Papst Pius XI. Enzyklika „Divini illius magistri“. 31. Dezember 1929. In: Denzinger, Heinrich. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg i. Br. u.a. ⁴³2010

Raupp, Werner. Langhans, Eduard. In: HLS Bd. 7. Basel 2008

Rogger, Lorenz. Von einem grossen Unbekannten. Eine schulpolitische Gewissenserforschung mit dem Schweizervolk. Im Auftrag des kathol. Lehrervereins der Schweiz. Einsiedeln 1921

Rogger, Lorenz. Lehrbuch der katholischen Religion für Gymnasien und Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnenseminare. Hochdorf 1923

Stettler, Beat. Kummer, Johann Jakob. In: HLS. Bd. 7. Basel 2008

Erstveröffentlichung in:

Zeitschrift für Religionskunde. Forschung – Didaktik – Unterricht. ZfRK. (3/2016). Fribourg. S. 8-18